

An die
FöB-Mitglieder
(Versand per E-Mail)

Bern, 09. Dezember 2020

Information zur Inkraftsetzung des GPA 2012: Auswirkungen für die Kantone im Staatsvertragsbereich

Sehr geehrte FöB-Mitglieder

Anfangs Dezember hat der Bundesrat die Annahmeerkunde des revidierten Government Procurement Agreement (GPA 2012) bei der WTO hinterlegt, damit das Abkommen für die Schweiz am 01. Januar 2021 in Kraft treten kann. Obwohl bis dahin die revidierte IVöB (IVöB 2019) noch nicht in Kraft sein wird, findet das neue GPA 2012 bereits **ab dem 01. Januar 2021 bei Beschaffungen der Kantone im Staatsvertragsbereich** Anwendung. Das neue GPA wird auch gewisse Auswirkungen für die Kantone haben, die Submissionsabläufe im Beschaffungsalldag jedoch nicht grundsätzlich ändern. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die GPA 2012-Anpassungen gegenüber dem GPA 1994. Weitere Erläuterungen zum GPA 2012 sind zudem der Botschaft zur Genehmigung des Protokolls zur Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ([BBI 2017 2053](#)) zu entnehmen.

Neuerungen

Folgende Neuerungen sind zu beachten:

Artikel	Text GPA 2012
Art. IV Abs. 4	4. Die Auftraggeber führen unterstellte Beschaffungen transparent und unparteiisch durch, so dass: (a) sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, indem Methoden wie das offene, selektive und freihändige Verfahren eingesetzt werden, (b) keine Interessenskonflikte entstehen und (c) korrupte Praktiken verhindert werden.
Art. VIII Abs. 4 Bst. c	4. Sofern Beweise dafür vorliegen, kann eine Vertragspartei, einschliesslich ihrer Auftraggeber, einen Anbieter unter anderem aus folgenden Gründen ausschliessen: (c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen von früheren Aufträgen,
Art. XI Abs. 5	5. Die Auftraggeber können die gemäss Absatz 3 bestimmte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Umstände um fünf Tage kürzen:

	<p>(a) die Ausschreibung wird elektronisch veröffentlicht,</p> <p>(b) sämtliche Ausschreibungsunterlagen werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung elektronisch bereitgestellt und</p> <p>(c) der Auftraggeber akzeptiert Angebote auf elektronischem Weg.</p>
--	--

Voraussetzungen für freihändige Verfahren im Staatsvertragsbereich

Die Voraussetzungen für freihändige Verfahren im Staatsvertragsbereich wurden angepasst. Nachfolgend eine Übersicht.

GPA 1994	GPA 2012	Anpassung
<p>Art. XV Abs. 1 Bst. d (zusätzliche Lieferungen und Dienstleistungen)</p> <p>(d) <i>bei zusätzlichen Lieferungen der ursprünglichen Anbieter, die entweder als Ersatzteile für gelieferte Waren oder bestehende Anlagen oder als Ergänzungslieferungen oder zur Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Anlagen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Anbieters die Beschaffungsstelle dazu zwingen würde, Material oder Dienstleistungen zu kaufen, welche die Bedingungen der Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder vorhandenen Dienstleistungen nicht erfüllen.</i></p>	<p>Art. XIII Abs. 1 Bst. c (zusätzliche Lieferungen und Dienstleistungen)</p> <p>(c) <i>Bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Anbieters der Waren oder Dienstleistungen, die nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthalten waren, sofern ein Wechsel des Anbieters für die zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen:</i></p> <p>(i) <i>aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie dem Erfordernis der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit Material, Software, Dienstleistungen oder Anlagen aus der ursprünglichen Beschaffung nicht möglich ist und</i></p> <p>(ii) <i>für den Auftraggeber erhebliche Schwierigkeiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen würde;</i></p>	<p>- Neu müssen die Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden.</p> <p>- Gemäss Art. I Bst. r und c gelten Bauaufträge neu auch als Dienstleistungen.</p>
<p>Art. XV Abs. 1 Bst. f (zusätzliche Baudienstleistungen)</p> <p>(f) <i>wenn zusätzliche Baudienstleistungen, die im Erstauftrag nicht eingeschlossen waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibung entsprechen, sich durch unvorhersehbare Entwicklungen zur Vollendung der darin beschriebenen Baudienstleistungen als notwendig erweisen und die Beschaffungsstelle dem Anbieter, der bereits Baudienstleistungen ausführt, den Zuschlag für die zusätzlichen Baudienstleistungen erteilen muss, weil eine Trennung der zusätzlichen Baudienstleistungen vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Beschaffungsstelle erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Der Gesamtwert des Zuschlags für zusätzliche Baudienstleistungen darf jedoch nicht über 50 Prozent</i></p>	--	<p>Diese Bestimmung ist im GPA 2012 nicht mehr enthalten und kann daher nicht mehr angewendet werden.</p>

<i>der Summe des Hauptzuschlags ausmachen;</i>		
Art. XV Abs. 1 Bst. g (neue Baudienstleistungen) (g) für neue Baudienstleistungen, welche eine Wiederholung ähnlicher Baudienstleistungen darstellen und sich auf ein Grundprojekt beziehen, für welches laut den Artikeln VII–XIV ein Erstsatzschlag erteilt wurde und für welches die Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung der geplanten Beschaffung betreffend die Erstdienstleistung angegeben hat, dass die freihändige Vergabe bei der Zuschlagserteilung für neue Baudienstleistungen angewandt werden könne;	--	Diese Bestimmung ist im GPA 2012 nicht mehr enthalten und kann daher nicht mehr angewendet werden.

Erweiterung der Liste der abgedeckten Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich

Folgende Dienstleistungen sind neu in der GPA-Verpflichtungsliste der Schweiz enthalten:

Neu unterstellte Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich	Klassifikation CPC (Central Product Classification) der Vereinten Nationen
Hotellerie und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisationsfirmen	7471
Fernmeldewesen	752
Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstungen, ohne Führer	83106–83109
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts	Teil von 861
Steuerberatung	863
Verpackungsdienstleistungen	876
Beratung im Bereich Forstwirtschaft	Teil von 8814

Liste der Staaten, die der Schweiz Gegenrecht gewähren

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 IVöB 2019 führt der Bundesrat eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben und denen damit auch die Schweiz ab dem 01. Januar 2021 Gegenrecht gewähren muss (Reziprozität). Zum Beispiel wird das kantonale öffentliche Beschaffungswesen ab dem 01. Januar 2021 für kanadische Anbieter und die kommunalen öffentlichen Beschaffungsmärkte für Anbieter aus Armenien offen sein. Darüber hinaus haben Anbieter aus Kanada, Korea und Israel Zugang zu den städtischen Märkten von öffentlichen Transportleistungen in der Schweiz. Die Liste ist ab dem 21. Dezember 2020 auf www.simap.ch abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen Regina Füeg (regina.fueeg@bpuk.ch, 031 320 16 92) sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen FöB

Der Präsident



Orlando Nigg

Die Geschäftsführerin



Regina Füeg

Beilagen: - Schreiben des FöB-Vorstandes an das SECO vom 25. November 2020
 - Antwortschreiben des SECO vom 01. Dezember 2020